

BVGer D-7095/2014 vom 8. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7095_2014

FR: TAF D-7095/2014 du 8 mai 2015

IT: TAF D-7095/2014 del 8 maggio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM (neu: SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 105 AsylG; Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Das genaue Eröffnungsdatum der angefochtenen Verfügung ist nicht bekannt. Zu Gunsten der Beschwerdeführenden ist davon auszugehen, dass die am 24. November 2014 bei der Vertretung eingegangene Beschwerde innerhalb der dreissigtägigen Beschwerdefrist eingereicht worden ist. Vorliegend handelt es sich um eine sogenannte Laienbeschwerde, an die keine hohen formellen Anforderungen zu stellen sind, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des

Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren siehe Urteil BVGer D-103/2014 vom 21. Januar 2015).

E. 3

Das vorliegende Urteil ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012; AS 2012 5359), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung Geltung haben. Nachfolgend wird deshalb auf die genannten Normen des AsylG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in dieser bisherigen Fassung verwiesen.

E. 4

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden. Die Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 5

Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

Nach aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung rechtfertigt es sich, die Voraussetzungen restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 7.1

Das Gericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf diese verwiesen werden (vgl. Bst. C hiervor). Ergänzend bestätigt das Gericht ebenfalls die vorinstanzliche Erwägung betreffend die geltend gemachte Entführung des Beschwerdeführers im März 2014. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, halten die damit zusammenhängenden Aussagen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht stand. Es liegen insbesondere wesentliche Widersprüche vor, auch bezüglich der medizinischen Versorgung des Beschwerdeführers nach der Entführung (vgl. Bst. B hiervor).

E. 7.2

Die nicht in Abrede gestellten Benachteiligungen sowie Kontrollen und Befragungen begründen - auch schon mangels Intensität - keine Schutzbedürftigkeit im Sinne der massgeblichen Bestimmungen, selbst wenn aufgrund des Erlebten eine subjektive Furcht nachvollziehbar ist. Sodann hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, die geltend gemachte Verfolgung (sowohl von staatlichen Behörden als auch von Privaten) sei regional beschränkt, so dass ihnen eine innerstaatliche Fluchialternative (recte: Schutzalternative) zur Verfügung stehe. Sie könnten sich demnach den Belästigungen entziehen und an einem anderen Ort in Sri Lanka Schutz finden. Zwar brachten sie anlässlich der Befragungen vor, ein Umzug nach Kopay, nach Colombo oder an einen anderen Ort in Sri Lanka sei ihnen nicht zuzumuten, da die Beschwerdeführerin wegen ihrer Krankheit und aus ökonomischen Gründen auf die Hilfe der Familie in Kaithady East angewiesen sei. Doch darf davon ausgegangen werden, dass die Familie und weitere Verwandte die Beschwerdeführenden auch nach einem Wegzug unterstützen werden. Zumindest scheint die Distanz zu Kopay - das sich ihren Angaben zufolge nur zwei Kilometer von Kaithady East entfernt befindet - überbrückbar.

E. 7.3

Die Vorbringen in den Eingaben auf Beschwerdestufe sind nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken, zumal eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen unterbleibt. Die Beschwerdeführenden tragen zwar vor, von aktuellen Ereignissen betroffen zu sein. Mit den pauschalen und unsubstanzierten Ausführungen wird jedoch keine individuelle Betroffenheit im Sinne des Asylgesetzes dargetan. Vielmehr ist festzuhalten, dass nähere beziehungsweise konkrete Hinweise oder Aufschlüsse für eine aktuelle (asyl-)relevante Gefährdungssituation fehlen. Die nicht bestrittenen schwierigen Lebensumstände der Beschwerdeführenden, wie etwa das Ringen um eine wirtschaftliche Existenzgrundlage, führen nicht zu einem anderen Ergebnis.

E. 7.4

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden nicht des Schutzes der Schweiz bedürfen. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Vorbringen und eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie am vorliegenden Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz und das Asylgesuch wurden von der Vorinstanz zu Recht abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.